



Amtsgericht St. Wendel

Beschluss

Terminbestimmung

18 K 4/22

04.06.2024

In der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind Eigentümer der Erbengemeinschaft des im Grundbuch von St. Wendel Blatt 3914 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	St. Wendel	7	27/18	Hof- und Gebäudefläche, Wendelsborn	1022

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Montag, den 04.11.2024, 10,00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3

Objektart: Einfamilienhaus mit innenliegender Garage

Baujahr: 1968 (gemäß Bauakte)

Anschrift: Wendelsborn 39, 66606 St. Wendel

Beschreibung (ohne Gewähr):

Massiv errichtetes freistehendes Einfamilienhaus; ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; eingeschossig; unterkellert; nicht ausbaufähiger Dachraum, Wohnfläche ca. 139 m²
Kellergeschoss: große Garage, mehrere Kellerräume, HAR, Heizung und Öllagerraum, Hobbyraum; Erdgeschoss: Diele mit Garderobe, G-WC, mehrere Wohnräume, Küche, Flur, Bad, Terrasse

Lage: Stadtrand; die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt 1,5 km; Geschäfte des täglichen Bedarfs ca. 1,5 km entfernt; Schulen und Ärzte ca. 2 km entfernt; öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle) in unmittelbarer Nähe; gute bis sehr gute Wohnlage; als Geschäftslage nur bedingt geeignet

Verkehrswert: 203.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.10.2022 im Grundbuch eingetragen. Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Wilhelm
Rechtspfleger